

Satzung
über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
(Notunterkunftssatzung)

vom 28. Januar 2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

Satzung :

§ 1

Notunterkünfte, Widmungszweck

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hält Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor. Diese Notunterkünfte dienen insbesondere der vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist; dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Als obdachlos gilt auch, wer in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

§ 3

Aufnahme

- (1) Räume in einer Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt schriftlich verfügt hat (Zuweisung der Benutzung). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.

(4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4

Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass von ihnen erhebliche Gefahren oder Belästigungen ausgehen würden, dürfen in den Notunterkünften nicht untergebracht werden.

Gleiches gilt für die Einbringung von Gegenständen in die Notunterkünfte.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, von sich aus auf etwaige Gefährdungen oder Belästigungen anderer Benutzer durch ansteckende oder ekelerregende Krankheiten oder Ungezieferbefall hinzuweisen.

Unbeschadet dieser Verpflichtung kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten

- den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Einrichtung nicht bestehen
- sowie die Vorlage der Bescheinigung eines Schädlingsbekämpfers über Ungezieferfreiheit von Wäsche und Möbelstücken fordern.

§ 5

Benutzungsverhältnis

(1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten.

Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt der darin angebrachten und überlassenen Einrichtungen und Zubehöranlagen im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Die Benutzer haben sich in den Notunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

- a) andere Personen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) die Räume in der Notunterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,

- c) die Notunterkunft einschließlich der darin angebrachten Einrichtungen und Zubehöranlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt
 - baulich zu verändern
 - oder mit baulichen Anlagen, Umzäunungen oder Pflanzungen zu versehen,
- d) die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- e) Altmaterial, Stoffe für gewerbliche Zwecke oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern sowie fahrlässig Feuer und Licht zu gebrauchen,
- f) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
- g) Kraftfahrzeuge
 - außerhalb vorgesehener Stellplätze vor der Notunterkunft zu parken,
 - auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen,
 - oder außerhalb der vorgesehenen Stellplätze zu reinigen,
- h) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den Stellplätzen, Grünanlagen, Gehwegen oder Gemeinschaftsanlagen abzustellen,
- i) im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten,
- k) Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt anzubringen,
- l) vor den Haustüren und in den Wohnräumen zu waschen sowie unnötig Wasser zu verbrauchen,
- m) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssiggasanlagen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben,
- n) die Ruhe in der Notunterkunft zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und übermäßig lauten Betrieb von Rundfunk- und Musikgeräten,
- o) in den Unterkunfts- oder Nebenräumen Holz zu sägen oder zu hacken,
- p) Sand, Erde oder andere Stoffe aus den zu Notunterkunft gehörenden Grundstücken zu entnehmen oder zu beseitigen.

(4) Bei vom Benutzer ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haben die Benutzer den Organen, Bediensteten und Beauftragten der Stadt zu jeder angemessenen Tageszeit, bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit, den Zutritt zu den überlassenen Unterkunftsräumen zu gestatten. Maßnahmen der Stadt zur Erhaltung und Verbesserung der überlassenen Unterkunftsräume haben sie in zumutbarem Umfang zu dulden.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Notunterkunftsanlagen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

§ 7 Um- und Ausquartierung

(1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Notunterkunftsanlage umquartieren, insbesondere wenn

- a) Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
- b) Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen,
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- d) die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme angeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert,
- e) Benutzer gegen ein Strafgesetz verstoßen,
- f) die Benutzungs-Gebühren gemäß § 6 nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig bezahlt werden oder
- g) der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs.1 Nr.2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 8 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats der Stadt zugegangen sein muss.

(2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine angemessene Wohnung zu beschaffen.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, der Stadt über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

Die Erklärung nach Satz 1 muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 9 Räumung

(1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn

- das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 8) oder
- eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).

Dabei hat der Benutzer der Stadt alle erhaltenen Schlüssel herauszugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

(3) Verzögert der Benutzer die Abholung seiner nach Abs.2 weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich oder wegen der Beschaffenheit der Sachen der Stadt nicht zumutbar ist, können die Sachen entschädigungslos vernichtet werden. Eine Verzögerung im Sinne des Satzes 1 liegt in der Regel vor, wenn der Benutzer einen Monat nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht bei der Stadt abgeholt hat.

§ 10 Haftung für Schäden

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Veranlassung oder mit Duldung des Benutzers in seiner Notunterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 11 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Notunterkunft kann die Stadt Vollzugsregelungen und Anordnungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den in § 5 Abs.3 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- b) die in § 4 Abs.2 und § 5 Abs.5 vorgeschriebene Hinweis- bzw. Anzeigepflicht verletzt oder
- c) entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).